

Stadtverwaltung (Amt 51), 60275 Frankfurt am Main

Frau
Vorname Nachname
Straße Hausnummer
60487 Frankfurt am Main

Auskunft erteilt	Zimmer
<u>Sachbearbeitung</u>	
Telefon Durchwahl	Telefax
(069) 212 - xx	(069) 212 - xx
E-Mail	
PLZ	Dienstgebäude
60320	Eschersheimer Landstraße 241-249
Unser Zeichen / Aktenzeichen	
/	
Datum	
03.06.2025	

B E S C H E I D

über die Gewährung von Leistungen
nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Sehr geehrte Frau Nachname,

aufgrund Ihres Antrages erhalten Sie und die in diesem Bescheid genannten Personen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse folgende Leistungen

Besondere Leistungen nach § 2 AsylbLG

Nachname, Vorname

Ab 06/2025 bis 05/2026 monatlich

563,00 €

Sofern sich in Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen keine Änderungen ergeben, ergeht für Folgezeiträume kein neuer Bewilligungsbescheid. Zahlungen, die dieser Bewilligung folgen, stellen konkludente monatliche Neubewilligungen dar. Die Berechnung und Festsetzung der Einzelansprüche entsprechen denen des vorliegenden Bescheides.

Juni 2025

A. Bedarf

Regelbedarf analog SGB XII

563,00 €

Regelbedarf (Analog) Nachname, Vorname; *19.01.1963

563,00 €

A. Summe Bedarf

563,00 €

B. Einkommen

B. Summe anrechenb. Einkommen**0,00 €**

Lfd. Anspruch

563,00 €

Vorgemerkte Nachzahlung

563,00 €

Übersicht der Kosten der Unterkunft**Monatlich ab dem 01.06.2025:**

Beschreibung	Tatsächl. Kosten (1 Personen)	Abzüge	Anerk. Kosten (1 Personen)	Pro Person
Gesamtkosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Zahlungsansprüche

Monat	Zahlungsempfänger	Beschreibung	Zahlweg	Mtl. Betrag
Jun 25-	Nachname, Vorname	Lfd. Anspruch,	Per Barzahlung	563,00 €
Mai 26		404696		

Allgemeine Hinweise und Rechtsbehelfsbelehrung

Der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhaltes ist durch den Regelbedarf, die Mehrbedarfe, ggf. den Bedarf für Kranken- und Pflegeversicherung, die Bedarfe für Unterkunft und Heizung sowie die Bedarfe für Bildung und Teilhabe abgedeckt.

Der Regelbedarf umfasst insbesondere Lebensmittel, Produkte der Körperpflege und der laufenden Haushaltsführung, Kosten für die Gesundheitspflege, die Anschaffung von Kleidung, Schuhen, Haushaltsgeräten/-gegenständen sowie Kosten für Haushaltsenergie (Beleuchtung, Betrieb elektrischer Geräte und Kochen) und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens.

Zu den Sonderbedarfen zählen

- Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- Erstausrüstungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt,
- Anschaffung & Reparaturen von orthopädischen Schuhen und
- Reparaturen von therapeutischen Geräten & Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Informationen zur Zuordnung von Regelbedarfsstufen:

Unverheirateten Leistungsberechtigten im Alter von 18 bis 24, die mit mindestens einem Elternteil in einer „normalen“ Wohnung zusammenleben, ist (statt der Regelbedarfsstufe 1) die Regelbedarfsstufe 3 zuzuordnen (§ 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 AsylbLG).

Erwerbseinkommen

Einkommen aus sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit wird wie folgt bereinigt: Vorab wurden die gesetzlichen Abzüge (Steuern, Sozialversicherungen, Arbeitslosenversicherung) abgesetzt. Dann wird um einen Betrag in Höhe von 30 % des Bruttoerwerbseinkommens bereinigt (höchstens jedoch 50% der Regelbedarfsstufe 1).

Bei einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen ist der abzusetzende Betrag 1/8 der Regelbedarfsstufe 1 zuzüglich 25 % des diesen Betrag übersteigenden Entgelts.

Mehrbedarfe

Für Menschen mit Gehbehinderung (Merkzeichen G oder aG), werdende Mütter, Alleinerziehende, für Menschen mit Behinderung in Schulbildung, schulischer oder hochschulischer Ausbildung, für kostenaufwändige Ernährung, bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung und für die Ausleihe oder Anschaffung von Lernmitteln sowie für einmalige, unabweisbare, besondere Bedarfe können Mehrbedarfe anerkannt werden. Wenden Sie sich im Bedarfsfall an die für Sie zuständige Sachbearbeitung (siehe Briefkopf).

Kosten der Unterkunft

Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, insofern sie angemessen sind.

Die angemessenen Vorauszahlungen (Abschläge) für Neben-/ Betriebskosten und Heizkosten werden in der geforderten Höhe berücksichtigt. Die Betriebs- und Heizkostenabrechnungen sind von Ihnen umgehend vorzulegen, sobald Sie diese erhalten. Wir werden diese auf ihre Angemessenheit prüfen. Sofern sich aus der Abrechnung ein Guthaben ergibt, wird dieses im Zuflussmonat bei der Leistungsberechnung berücksichtigt. Nachzahlungen werden im Fälligkeitsmonat anerkannt.

Soweit die Warmwassererzeugung dezentral bereitete wird, steht Ihnen ein pauschalierter Mehrbedarf zur Deckung dieser Kosten zu. Im Einzelfall können höhere Kosten übernommen werden, insofern diese angemessen sind und tatsächlich anfallen.

Sollten die Heizkostenvorauszahlungen auch die Kosten für die Warmwassererzeugung beinhalten, wird der Mehrbedarf zur Vermeidung von Doppelleistungen wieder abgezogen. Kosten für Kochen und sonstige Haushaltsenergie (Beleuchtung, Betrieb elektrischer Geräte) sind keine Kosten der Unterkunft, sie sind mit den Regelbedarfen abgegolten.

Bildung und Teilhabe

Hinweis: Aus technischen Gründen erhalten Sie diese Information auch, wenn keine Kinder in Ihrem Haushalt leben.

Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket "BuT" umfasst Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe, Kita- oder Klassenfahrten, eintägige Ausflüge mit Kita oder Schule, gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Kita oder Schule, Schülerbeförderung und Schulbedarf. Wenn Sie Leistungen der Bildung und Teilhabe für Ihr Kind bzw. Ihre Kinder in Anspruch nehmen möchten, genügt eine formlose Mitteilung.

Weitere Informationen zu Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten Sie von Ihrer Sachbearbeitung oder per BuT-Hotline: 069/212-33133.

Vorbehalte, Hinweise und Mitwirkungspflichten

Sie sind verpflichtet, uns alle leistungserheblichen Änderungen in Ihren und alle weiteren Haushaltsmitglieder betreffenden wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen sofort und unaufgefordert mitzuteilen. Hierzu zählen vor allem Änderungen der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Zuzug bzw. Auszug von Haushaltsangehörigen, Wohnungswechsel, Änderung der Miethöhe, Änderung des Wohnsitzes, eine Änderung des ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus, die Aufnahme in einem Krankenhaus o.ä.

Ändern sich die Verhältnisse und erfolgt dadurch eine gesetzlich nicht gerechtfertigte Auszahlung, so ist diese zu erstatten, soweit sie der Hilfesuchende bzw. Leistungsempfänger oder sein Bevollmächtigter zu vertreten hat. Er hat solche Fehlzahlungen insbesondere zu vertreten, wenn sie darauf beruhen, dass den Mitteilungspflichten nicht im erforderlichen Umfang Genüge getan wurde.

Wissentlich falsche oder unvollständige Angaben können strafrechtlich verfolgt werden (§ 263 Strafgesetzbuch – Betrug).

Ferner sind Sie nach § 8a AsylbLG verpflichtet, uns die **Aufnahme** einer unselbstständigen oder selbständigen **Erwerbstätigkeit** spätestens am dritten Tag nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu melden. Zuwiderhandlung kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Frankfurt-Pass

Der Frankfurt-Pass ist eine freiwillige und kostenlose Leistung der Stadt Frankfurt am Main für Personen mit geringem Einkommen. Damit erhalten Sie viele Vergünstigungen. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie von Ihrer Sachbearbeitung oder auf unserer Webseite:



<https://frankfurt.de/> Stichwort „Frankfurt-Pass“

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim
Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
– Jugend- und Sozialamt –
(unter der im Briefkopf angegebenen Adresse)

erheben. Sie können den Widerspruch auch beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Rechtsamt, Fachbereich 3, Sandgasse 6, 60311 Frankfurt am Main, erheben. In diesem Fall wird Ihr Widerspruch zunächst an uns zur Überprüfung weitergeleitet.

Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 36a Abs. 2 des Sozialgesetzbuch I (SGB I), schriftformersetzend nach § 36a Abs. 2a SGB I sowie nach § 9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes (OZG) oder zur Niederschrift einzureichen.

Hinweise:

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch die Behörde geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 36a Abs. 2a SGB I oder § 9a Abs. 5 OZG eingereicht wird.

Ein per einfacher E-Mail eingelegter Widerspruch ist nicht formgerecht und damit unzulässig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Sachbearbeitung)